

Aufsatz
über Gewissen, Sitte, Recht und Frieden
von Olaf Thomas Opelt

Die bejahende über Ich Bildung (Gewissen), deren Entwicklung die seelische Stellung des Menschen in den einzelnen Gemeinschaften darstellt, ist verschieden, jedoch mit grundhaften Gemeinsamkeiten, schließt aus der langzeitlich unterschiedlichen kulturellen Entwicklung in den einzelnen Gemeinschaften, die selbst innerhalb eines Volkes verschieden sind. Auf diese Entwicklung bauen sich die verschiedenen Naturrechte (Moral/Sitte) und gesetzte Rechte (Normen) auf. Hier bilden sich aus einer grundhaften Gemeinsamkeit verschiedene Auffassungen einer letztendlichen Rechtsauffassung heraus. Jeweils von einem abgegrenzten Standpunkt heraus werden für den Standpunkt nützliche Begründungen genutzt um seiner Auffassung Gültigkeit zu verschaffen. Kommt es hier zwischen kleineren Gemeinschaften innerhalb eines Verbandes (Volk/Staat) zu wesentlichen Unterschieden in der Auffassung haben sich in allen Kulturvölkern Vertretungen zur Angleichung der Standpunkte herausgebildet. Auch hier gibt es Unterschiede und deshalb wurden den Vertretungen der Kulturvölker wiederum übergeordnete Vertretungen durch sie selbst zur Verfügung gestellt, die die Kulturvölker, in der Mehrzahl und in überwiegender Anerkenntnis der Auffassungen, sich verpflichten zu dulden oder durch Stärkere dadurch verpflichtet werden. Es ist also der Weg gegeben, die unterschiedlich gesetzten Rechte innerhalb der einzelnen Gemeinschaften anzugleichen und diese durchzusetzen. Hierbei ist der Mehrheitsgrundsatz unbedingt zu beachten, da ansonsten Gegensätze unberechenbar werden, die im anderen Fall ebenfalls entstehen können. Gegensätze entstehen also grundlegend aus Zwiespalten zwischen natürlichen und gesetztem Recht der einzelnen Gemeinschaften, die sich ständig fortsetzen in die nächsthöhere Ebene bis zum Ausbruch eines gewaltsamen Streites, der nur durch Angleichung der unterschiedlichen Standpunkte befriedigt werden kann. Hier bedarf es einer größtmöglichen Treue für alle am Gegensatz Beteiligten befriedigende Lösungen zu schaffen. Hier kann es durchaus für den einen Beteiligten vorteilhafter als für den anderen werden, denn es muß auf die größtmögliche Angleichung des vor den Gegensatz bestandenen Zustandes geachtet werden, mit der Verhinderung der Vernichtung eines der Beteiligten. Es muß Recht geschaffen werden. Der Begriff Recht, ein Kulturbegriff, der zur Erfahrung des Wertes und des Gedanken drängt, bringt den Menschen dazu nachzudenken und bei vorhandenem Willen zu erfahren was Recht ist. Recht ist einfach gesagt Gerechtigkeit. Die aber wiederum überhaupt nicht einfach ist. Recht besteht aus einer abgewägten Vereinigung von gesetztem Recht und Naturgesetz. Das Zusammenspiel der beiden Rechte bei Lösungen von Rechtsbrüchen wird immer wieder neu zu klären sein. So ist ein Mord von Täter zu Täter unterschiedlich zu bewerten, sei es im Falle eines Krieges als Befehlshaber oder –empfänger, als in Notwehr Handelnder oder aber handelnd aus Habsucht. In jeden Fall aber liegt ein auslöschen mindest eines Menschenlebens zu Grunde, das nur durch eine Gemeinschaft in der kleinsten Form zustande kommen konnte. Denn nur die Gemeinschaft ist in der Lage Menschenleben zu schaffen. Dies ist selbst für den Fall eines sogenannten Klons zutreffend, der von einem Menschen nicht allein geschaffen werden kann. Der größte Teil der Menschheit ist dagegen solche Art Lebewesen zu schaffen. Es sollte das Naturgesetz, also die Moral in diesen Fall genügen, solche Dinge trotz vorhandener Möglichkeit zu verhindern. Ist es aber dem Naturgesetz nicht möglich eben dieses zu verhindern, muß in diesen angenommenen Fall das von der Mehrheit gesetzte Recht (Völkerrecht) in Anspruch genommen werden um den Mißbrauch mit Leben zu unterbinden und dieses selbst

zu schützen, wie es in den Vereinbarungen der Völker (Gemeinschaften) gefordert wird.

Die Auslöschung eines Menschenlebens wird in den verschiedenen Kulturen wiederum anders bewertet. Einerseits als staatliche Strafe gesehen andererseits abgelehnt, aber auch als Heldentat gesehen. Somit stellt also die Auslöschung von Menschenleben erstens an die Weiterbildung des Naturrechts auf die heutigen Anforderungen des Menschentums eine übergeordnete Rolle und zweitens werden die durch die Mehrheit gesetzten Normen nicht minder gefordert. Die Mehrheit in der dato überwiegenden Lebensform der Volksherrschaft (Demokratie) ist aber das Volk. Das Volk, bestehend aus dem jeweiligen Staatsvolk, bestimmt in der Volksherrschaft den allen Normen zugrunde liegenden Staatsvertrag (Verfassung). Im Rahmen des Gesetzmäßigkeitsprinzips sind Verfassungen regelmäßig als Gesetz anzusehen, die auf besondere Art und Weise durch den "pouvoir constituant" (verfassungsrechtlichen Herrscher) in Kraft gesetzt werden.

In einen durch fremde Mächte (Staaten) besetzten Staat gründet sich die Gesetzgebung laut Völkerrecht auf die Gesetze des besetzten Staats, solange diese nicht dem Völkerrecht widersprechen. Ist im besetzten Staat die Verfassung des Herrschers (Souverän) aufgehoben oder durch Staatsstreich (Revolution) außer Kraft gesetzt so ist den Landesgesetzen wieder ein Grundlegendes Gesetz, angepaßt an die veränderten Bedingungen, voran zustellen. Dieses Gesetz wird mehr oder weniger durch die besetzende Macht erarbeitet und gesetzt also erlassen und in Kraft gesetzt. Vorausgesetzt der besetzte Staat geht nicht unter, wird also nicht aufgelöst oder zerfällt in mehrere Teile, ist die verfassungsgebende Gewalt in einer Volksherrschaft (Demokratie) nach wie vor das Volk und nicht die besetzende Macht. Die Lehre von der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes wurde aus dem Gedanken der Volksherrschaft entwickelt. Emmanuel Sieyes aber auch Jean-Jacques Rousseau und Francois Marie Voltaire haben im Vorfeld der französischen Revolution, aus Gedanken der englischen Bürgerkriegs- und der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung, die grundsätzliche Geistige Arbeit für die Aufklärung geleistet. Sie lag wenig später der Revolution zugrunde und verbreitete sich rasch über Europa und die Welt.

Von denjenigen Verfassungsbestimmungen, die aller nationalen Staatsgewalt eine äußerste Grenze ziehen, darf auch übertragene Hoheitsgewalt nicht abweichen. Hier ist es völlig egal, ob sich die besetzende Macht die Gewalt selbst auf Grund der Stärke nimmt oder sie von der eingesetzten Staatsgewalt (pouvoir constitué) überlassen bekommt. Das zu verändern, steht weder dem verfassungsändernden Gesetzgeber noch etwa einem Verfassungsgericht zu, sondern allein dem Volk als Verfassungsgebende Gewalt (pouvoir constituant).

Die besetzende Macht eines Teiles des besetzten Staates ist nicht befugt ihre Macht ohne völkerrechtliche Befugnis auf unbesetzte Teile oder von anderen Mächten besetzte Teile auszuweiten. Hier erklärt Völkerrecht unmißverständlich: " Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet." Ein völkerrechtlicher Vertrag, z.B. eine zwischenstaatliche Vereinbarung, zur Übernahme besatzungsrechtlicher Vorschriften auf ein nicht besetztes Teil der Vorschrift gebenden Gewalt eines anderen besetzten Teils eines Staates kann nur Geltung erlangen, wenn die Vertragspartner Völkerrechtsgebilde sind. Wenn aber eine besetzende Macht eine überstaatliche Verwaltung aufhebt kann der besetzende Staat keine Vereinbarung mehr mit der kraftlosen überstaatlichen Verwaltung für das besetzte Gebiet schließen und somit ist die Vereinbarung nichtig. Hier besagt das Völkerrecht: " Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht."

Und weiter im Text: „...ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden

darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“

Zu Verfassungsänderungen ohne Ermächtigung durch das Volk ist nach dem Modell der verfassungsgebenden Gewalt die Staatsgewalt niemals befugt. Eine Ermächtigung durch das Volk aber kann nur in der Ursprungsfassung der Verfassung liegen, nicht aber in einer durch die verfaßte Gewalt selbst geschaffenen Fassung. Zu den unabänderlichen Inhalten einer Verfassung gehört auch in einer Volksherrschaft, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Würde die Staatsgewalt sich unter Mißachtung der vom Verfassungsgeber gesetzten Grenzen selbst eine erweiterte Kompetenz zur Verfassungsänderung verleihen, dann würde dadurch Staatsgewalt geschaffen, die nicht mehr vom Volk ausginge. Eine solche Verfassungsänderung stünde also im Widerspruch zur unzulässigen Mißdeutung der Lehre der verfassungsgebenden Gewalt.

Darin könnte also ein Übergriff auf die Volkssouveränität liegen. Jedoch läßt das die Lehre der verfassungsgebenden Gewalt im geschützten Volksherrschaftsprinzip nicht zu, daß eine aktuelle Mehrheit innerhalb der Staatsgewalt ihren Nachfolger dauerhaft bindet.

Von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommenen und anerkannten Normen sind also unbedingt bindend bis sie aufgehoben oder geändert wurden und werden. Hier ist eine nach wie vor eine von der Völkergemeinschaft aufrecht erhaltene Meinung maßgebend:

„Unzulässigkeit des Erwerbs von Territorium durch Krieg und der Notwendigkeit, für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu wirken, in dem jeder Staat in der Region in Sicherheit leben kann.“

Wie aber kann auf besetzten Gebiet Frieden geschaffen werden wenn die besetzende Macht die Hoheit über besetztes Gebiet anscheinend aufgibt aber den Frieden nicht durch Vertrag regelt, den

„Nichts ist richtig, was nicht gerecht geschaffen wurde!“

17.07.2011

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de